

über den Rahmenkredit für die Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der Afrikanischen, der Asiatischen, und der Interamerikanischen Entwicklungsbank sowie der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Finanzgesellschaft und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976² über
die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. September 2010³,
beschliesst:*

Art. 1 Beteiligung an der Kapitalerhöhung der Afrikanischen (AfDB),
der Asiatischen (AsDB), und der Interamerikanischen
Entwicklungsbank (IDB) sowie der Internationalen Bank
für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) und
der Internationalen Finanzgesellschaft (IFC)

¹ Für die Beteiligung an der Kapitalerhöhung der Afrikanischen, der Asiatischen,
und der Interamerikanischen Entwicklungsbank sowie der Internationalen Bank für
Wiederaufbau und Entwicklung und der Internationalen Finanzgesellschaft wird ein
Rahmenkredit von 3183 Millionen Franken für eine Laufzeit von acht Jahren bewil-
ligt.

² 167 Millionen Franken dieses Rahmenkredits sind einzahlbar, der Rest stellt
Garantiekapital dar.

³ Eine zusätzliche Reserve von 8,5 Millionen Franken wird gegebenenfalls für
erhöhte Beitragszahlungen infolge von Schwankungen des Wechselkurses verwen-
det.

⁴ Der Verpflichtungssaldo von rund 180 Millionen Franken des vorangehenden
Rahmenkredits⁴ aus dem Jahr 1995 sowie derjenige von rund 200 Millionen Franken
des Rahmenkredits zur Beitrittsbeteiligung an der Weltbankgruppe⁵ aus dem Jahr
1991 werden nicht beansprucht und verfallen.

¹ SR 101

² SR 974.0

³ BBl 2010 6691

⁴ BBl 1995 III 1105

⁵ BBl 1991 II 1153

Art. 2 Beteiligung an der Kapitalerhöhung der Europäischen Bank
für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)

¹ Für die Beteiligung an der Kapitalerhöhung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung wird ein Rahmenkredit von 298 Millionen Franken bewilligt.

² Die Beteiligung umfasst nur Garantiekapital, und es erfolgen keine Einzahlungen.

Art. 3 Verwendung der Mittel

Die Mittel können für die Kapitalbeteiligungen bei der Afrikanischen, der Asiatischen und der Interamerikanischen Entwicklungsbank sowie bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Finanzgesellschaft und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung verwendet werden.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.